



Punkt-Nr	Rechtswert	Hochwert
28	289934.84	589209.28
29	289917.77	589209.28
30	289917.76	589209.14
31	289920.92	589209.28
32	289920.92	589209.28
33	289920.92	589209.28
34	289920.92	589209.28
35	289920.92	589209.28
36	289920.92	589209.28
37	289920.92	589209.28
38	289920.92	589209.28
39	289920.92	589209.28
40	289920.92	589209.28
41	289920.92	589209.28
42	289920.92	589209.28
43	289920.92	589209.28
44	289920.92	589209.28
45	289920.92	589209.28
46	289920.92	589209.28
47	289920.92	589209.28
48	289920.92	589209.28
49	289920.92	589209.28
50	289920.92	589209.28
51	289920.92	589209.28
52	289920.92	589209.28
53	289920.92	589209.28
54	289920.92	589209.28
55	289920.92	589209.28
56	289920.92	589209.28
57	289920.92	589209.28
58	289920.92	589209.28
59	289920.92	589209.28
60	289920.92	589209.28
61	289920.92	589209.28
62	289920.92	589209.28

- 7.0 Festsetzung: In der im Plan durch Schraffur markierten gemauerten oder überbauten Grundstücksfläche sind bauliche Anlagen im Sinne des §14(1) BauNVO bauliche Anlagen nicht. Lediglich die auf dem abgegrenzten Grundstück zum Teil oder vollständig vorhandenen, sowie dazugehörigen Ausstattungsgegenständen (§20(3) BauNVO) Ausstattungsgegenstände und ihre Zubehöranlagen.
- 8.0 Festsetzung: Im Plangebiet sind die Solgärtchenanlagen festgesetzt und durch Homogenität im Plan eingetragene (§20(3) BauNVO - V) mit §16(1) BauNVO. Die im Plangebiet festgesetzten Solgärtchenanlagen sind überbauten Solgärtchenanlagen. Die im Plangebiet festgesetzten Solgärtchenanlagen sind überbauten Solgärtchenanlagen. Die im Plangebiet festgesetzten Solgärtchenanlagen sind überbauten Solgärtchenanlagen.
- 9.0 Festsetzung: Eine Verengung der Fluchtlinie für Öffn., Fahr- und Leitungsleitungen zugunsten der Anlagen, Vorrat- und Abwasserleitungen ist bis zu 3 m zulässig (§9(1) BauNVO).
- 10.0 Festsetzungen für das reine Wohngebiet (WR):
  - 10.1 Die maximale Gebäudehöhe (GdH) ist auf 9 m über dem festgesetzten Gelände begrenzt (§20(4) BauNVO).
  - 10.2 Es sind nur zwei Wohnlagen pro Grundstück zulässig (§8(1) BauNVO).
  - 10.3 Eine Überdeckung von Baugruben durch ausgesetzte Balken bis zu 2. Balken- oder Hausansatzabständen bis zu 1,5 m und durch Terrassen bis zu 3 m ist zulässig (§23(3) BauNVO).
  - 10.4 Eine Zulassung überschreitet die Grundfläche durch Grundflächen im Sinne des §16(4) BauNVO ausgenommen §16(4) BauNVO.
- 11.0 Festsetzungen für Ausgleichsmaßnahmen
  - 11.1 Innerhalb der durch Spalten (Lage des Nr. 4, 12) kennzeichneten Fläche mit der Bezeichnung "Ausgleichsfläche" ist je 200 m<sup>2</sup> ein Baum zweiter Ordnung anzupflanzen. Aus nachfolgender Liste kann eine Auswahl getroffen werden: Catalpa bignonioides (Bignoniaceae), Corylus avellana (Fagaceae), Crataegus monogyna (Rosaceae), Ilex aquifolium (Aquifoliaceae), Ilex pedunculata (Aquifoliaceae), Prunus spinosa (Rosaceae), Rhamnus cathartica (Rhamnaceae), Rhamnus frangula (Rhamnaceae), Rosa canina (Rosaceae), Rosa rugosa (Rosaceae), Sorbus aucuparia (Rosaceae), Syringa vulgaris (Syringaceae), Tilia cordata (Tiliaceae), Tilia platyphyllos (Tiliaceae), Tilia tomentosa (Tiliaceae), Ulmus campestris (Ulmaceae), Ulmus glabra (Ulmaceae), Ulmus minor (Ulmaceae), Vitis rotundifolia (Vitaceae), Vitis vulpina (Vitaceae).
  - 11.2 Innerhalb der Fläche gemäß §9(1) BauNVO mit der Bezeichnung "Waldauflast" ist die Fläche mit der Waldauflastfläche ist bis zu 100 m<sup>2</sup> ein Baum zweiter Ordnung anzupflanzen. Aus nachfolgender Liste kann eine Auswahl getroffen werden: Catalpa bignonioides (Bignoniaceae), Corylus avellana (Fagaceae), Crataegus monogyna (Rosaceae), Ilex aquifolium (Aquifoliaceae), Ilex pedunculata (Aquifoliaceae), Prunus spinosa (Rosaceae), Rhamnus cathartica (Rhamnaceae), Rhamnus frangula (Rhamnaceae), Rosa canina (Rosaceae), Rosa rugosa (Rosaceae), Sorbus aucuparia (Rosaceae), Syringa vulgaris (Syringaceae), Tilia cordata (Tiliaceae), Tilia platyphyllos (Tiliaceae), Tilia tomentosa (Tiliaceae), Ulmus campestris (Ulmaceae), Ulmus glabra (Ulmaceae), Ulmus minor (Ulmaceae), Vitis rotundifolia (Vitaceae), Vitis vulpina (Vitaceae).
- 12.0 Hinweis: Gemäß § 51a Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NW) ist das auf den jeweiligen Grundstücken anfallende Niederschlagswasser mittels Versickerungsmaßnahmen dem Grundwasser zuzuführen. Bei der Errichtung der Müde sind die entsprechenden Richtlinien (Runderlass des MfUL vom 18.05.1998 "Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 51a des Landeswassergesetzes", DWA-A 138 "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser") anzuwenden und die öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu beachten. Für je 100 m<sup>2</sup> befestigte bzw. bebauete Fläche ist eine Versickerungsfläche von 12 m<sup>2</sup> erforderlich. Die Müden sind handparallel mit einer maximalen Einbautiefe von 30 cm zu errichten.

- 1.0 ENTRAGUNGSSYSTEMATIK
  - 1.1 Die Planzeichnung ist mit einem Zeichen, Symbol und Text versehen. Die einen Maßstab sowie die Einheiten sind anzugeben. Die einen Maßstab sowie die Einheiten sind anzugeben. Die einen Maßstab sowie die Einheiten sind anzugeben.
- 2.0 RECHTSGRUNDLAGEN
  - 2.1 Der Entwurf (EG) ist im Sinne des § 1(1) BauNVO zu verstehen. Die einen Maßstab sowie die Einheiten sind anzugeben. Die einen Maßstab sowie die Einheiten sind anzugeben.
- 3.0 BESTANDSPLAN
  - 3.1 Der Bestandsschutz (BS) ist die Festsetzung der Bebauung im Sinne des § 1(1) BauNVO. Die einen Maßstab sowie die Einheiten sind anzugeben. Die einen Maßstab sowie die Einheiten sind anzugeben.
- 4.0 ERKLÄRUNG VON PLÄTZCHEN
  - 4.1 Die Plätzchen sind die Festsetzung der Bebauung im Sinne des § 1(1) BauNVO. Die einen Maßstab sowie die Einheiten sind anzugeben. Die einen Maßstab sowie die Einheiten sind anzugeben.
- 4.01 VERKEHRSMITTEL
  - 4.01.1 Die Verkehrsmitteleinrichtungen sind die Festsetzung der Bebauung im Sinne des § 1(1) BauNVO. Die einen Maßstab sowie die Einheiten sind anzugeben. Die einen Maßstab sowie die Einheiten sind anzugeben.
  - 4.01.2 Die Verkehrsmitteleinrichtungen sind die Festsetzung der Bebauung im Sinne des § 1(1) BauNVO. Die einen Maßstab sowie die Einheiten sind anzugeben. Die einen Maßstab sowie die Einheiten sind anzugeben.
- 4.02 GRÜNLICHEN
  - 4.02.1 Die Grünflächen sind die Festsetzung der Bebauung im Sinne des § 1(1) BauNVO. Die einen Maßstab sowie die Einheiten sind anzugeben. Die einen Maßstab sowie die Einheiten sind anzugeben.
  - 4.02.2 Die Grünflächen sind die Festsetzung der Bebauung im Sinne des § 1(1) BauNVO. Die einen Maßstab sowie die Einheiten sind anzugeben. Die einen Maßstab sowie die Einheiten sind anzugeben.
- 4.03 WASSERFLÄCHEN
  - 4.03.1 Die Wasserflächen sind die Festsetzung der Bebauung im Sinne des § 1(1) BauNVO. Die einen Maßstab sowie die Einheiten sind anzugeben. Die einen Maßstab sowie die Einheiten sind anzugeben.
  - 4.03.2 Die Wasserflächen sind die Festsetzung der Bebauung im Sinne des § 1(1) BauNVO. Die einen Maßstab sowie die Einheiten sind anzugeben. Die einen Maßstab sowie die Einheiten sind anzugeben.
- 4.04 WASSERLEITUNGSANLAGEN
  - 4.04.1 Die Wasserleitungsanlagen sind die Festsetzung der Bebauung im Sinne des § 1(1) BauNVO. Die einen Maßstab sowie die Einheiten sind anzugeben. Die einen Maßstab sowie die Einheiten sind anzugeben.
  - 4.04.2 Die Wasserleitungsanlagen sind die Festsetzung der Bebauung im Sinne des § 1(1) BauNVO. Die einen Maßstab sowie die Einheiten sind anzugeben. Die einen Maßstab sowie die Einheiten sind anzugeben.

1018

Verfahrensstand:  
 Erneute Offenlegung  
 (§3(2) BauGB)  
 vom 26.09.2005  
 bis 27.10.2005

# Behandlung der Anregungen Satzungsbeschluss

Maßstab: 1 : 500



Die Koordinaten basieren auf dem Stand des Liegenschaftsklassiers zum Zeitpunkt der Planerstellung. Koordinatenänderungen infolge der kontinuierlichen Erneuerung des Koordinatennetzes (Netz 77) sind vor Verwertung der Koordinaten zu prüfen und ggf. rechnerisch zu berücksichtigen.

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte / Stadtgrundkarte 8882  
 Lage im Stadtplan: Steinhauser Bergstraße  
 Bebauungsplan 1018